

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium

In der Fassung des Beschlusses des Senats vom 07.02.2020

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 5 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Senat am 07.02.2020 die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen.

Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 02.03.2020 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Allgemeine Grundsätze	3
§ 4 Nachteilsausgleich	3
§ 5 Hochschulzugang	3
§ 6 Regelstudienzeit, Verlängerung der Studiendauer	4
§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot	4
§ 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium	4
§ 9 Prüfungsleistungen	5
§ 9a Prüfungsvorleistungen	6
§ 10 Prüferinnen und Prüfer	6
§ 11 Anerkennung und Anrechnung	6
§ 12 Arten der Prüfungsleistungen	7
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung und Bildung von Noten	9
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 15 Nichtbestehen	10
§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen	11
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen	11

§ 18 Prüfungsakten	11
Abschnitt II: Abschlussprüfung und Zertifikat	12
§ 19 Bestehen der Abschlussprüfung	12
§ 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe des Zertifikats in den Zertifikatsprogrammen	12
§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung	12
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	12
§ 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung	12
§ 23 Auslaufen von Kontaktstudienangeboten	13
§ 24 Inkrafttreten	13
Abschnitt IV: Spezielle Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten	13
§ 25 Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“	13
§ 26 Zertifikatsprogramm „Beratung“	14
§ 27 Zertifikatsprogramm „Vermittlung“	14
§ 28 Modul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab“	15
§ 29 Modul „Beratungsorientiertes Controlling“	15
§ 30 Modul „Erweiterte Beratungskompetenz“	16
§ 31 Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“	17

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Kontaktstudienangebote (Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsmodule) der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

§ 2 Ziel des Studiums

1Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. 2Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die im Studium entwickelten Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte anzuwenden, indem Wissen sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen verknüpft wird. 3Die Absolventinnen und Absolventen können die im Studium erworbenen Kompetenzen in berufspraktischen Kontexten einsetzen. 4Darüber hinaus fördert das Studium die personalen und sozialen Kompetenzen sowie das gesellschaftliche Engagement.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 2Bei der Ausgestaltung des berufsbegleitenden Studiums achtet sie auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. 3Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen werden Mutterschutzfristen und die Elternzeit beachtet.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) 1Weist eine Studentin oder ein Student durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(2) 1Sofern ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Arbeit gestellt wird, sollte dieser Antrag mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit gestellt werden. 2Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

(3) 1Gleiches gilt, wenn d. Studierende wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder aufgrund der Pflege von Angehörigen nach § 19 SGB XI daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.

(4) Für curriculare Prüfungsvorleistungen nach § 9a Abs.1 Satz 3, Abs.3 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 5 Hochschulzugang

(1) 1Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. 2Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für das Kontaktstudium.

(2) 1Mit Zugang der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Mitglied der Hochschule in der Bezeichnung der Studentin bzw. des Studenten. 2Als Mitglied hat d. Studierende das Recht, die im jeweils vorgesehenen Zertifikatsprogramm oder Weiterbildungsmodul vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und im Rahmen des bestehenden Prüfungsanspruchs Prüfungen abzulegen. 3D. Studierende hat die Pflicht, alle

Regelungen der Hochschule zu beachten. 4D. Studierende hat darüber hinaus die Pflicht, die Lernplattform ILIAS mindestens einmal pro Woche zu Zwecken der Kenntnisnahme von offiziellen Informationen der Hochschule einzusehen sowie Prüfungen über die Lernplattform ILIAS an die Hochschule zu senden, soweit der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium keine andere Art des Einreichens vorgibt.

§ 6 Regelstudienzeit, Verlängerung der Studiendauer

(1) 1Das Kontaktstudium wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit ist abhängig von dem jeweiligen Kontaktstudienangebot. 3Nähere Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten werden in § 25 ff. getroffen.

(2) 1Die Studiendauer kann auf Antrag d. Studierenden vom Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium im Einverständnis mit der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit verlängert werden, wenn das Studium

- a) wegen längerer Krankheit,
- b) durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
- c) aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen)

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. 2Die Semester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. 3Erworbene ECTS-Punkte und Prüfungsvorleistungen bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

(3) 1Während der Beurlaubung vom Studium gem. § 6 Abs.2 können von d. Studierenden keine Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen abgelegt werden.

§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot

(1) 1Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. 2Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete, die inhaltlich, strukturell und didaktisch an den Qualifikationszielen des Moduls ausgerichtet sind. 3Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

(2) 1Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. 2Einzelne Lehrveranstaltungen, Studieninhalte und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(3) 1Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP). 2Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. 3Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen.

§ 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium

(1) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. 2Er ist insoweit insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- b) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- c) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- d) Entscheidungen über die Einziehung von Zertifikaten,
- e) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Abschlussprüfung,
- f) Entscheidungen bezüglich Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- g) Entscheidungen über die Teilnahme am Studium mit einer verlängerten Regelstudienzeit gem. § 30 Abs.2,
- h) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium besteht aus der Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung, einer Professorin oder einem Professor sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. 2Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium zwei Studierende aus einem der Kontaktstudienangebote sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studierendenservice mit beratender Stimme an. 3Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. 4Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. 5Wiederbestellung ist möglich.

(3) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. telefonisch zugeschaltet ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 3Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) 1D. Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium. 2Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf d. Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium übertragen. 3Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) 1Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium wird ein Protokoll angefertigt.

(6) 1Der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. 2Er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Studien- und Prüfungsordnung. 3Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) 1Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsleistungen. 2Prüfungsleistungen sind studienbegleitende individuelle Leistungen, die von einer Studentin oder einem Studenten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und einer Bewertung und Benotung unterliegen.

(2) 1Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den, des jeweiligen Moduls zugeordneten, ECTS-Punkten entspricht. 2Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die Anzahl der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. 3Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn die Gesamtzahl der in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot zu erlangenden ECTS-Punkte erreicht wird.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jeder/s einzelnen zu prüfenden Studierenden erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot zugelassen ist und im Falle der Kontaktstudienangebote in § 30 und § 31 alle definierten Prüfungsvorleistungen „bestanden“ hat.

(5) 1Die Art der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studiensemesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. 2Die Studierenden werden über die Lernplattform ILIAS rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, die Hilfsmittel sowie die

Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert. ³Wird von d. Studierenden ein Nachteilsausgleich gemäß § 4 angestrebt, muss der Antrag vor Erbringung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung gestellt werden.

(6) Der Studierendenservice der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

§ 9a Prüfungsvorleistungen

(1) ¹Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die eine Prüfungsleistung inhaltlich vorbereiten, vor der Prüfungsleistung erbracht werden müssen und für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlich sind. ²Bewertende Prüfungsvorleistungen sind Prüfungsvorleistungen, denen ein Element der Bewertung im Sinne einer Entscheidung für „bestanden“ oder „nicht bestanden“ immanent ist. ³Curriculare Prüfungsvorleistungen sind Prüfungsvorleistungen, die kein bewertendes Element im Sinne von Satz 2 beinhalten, sondern sich in der reinen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im in der Modulbeschreibung vorgesehenen Umfang erschöpfen.

(2) Bewertungende Prüfungsvorleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist das Portfolio (PF).

(3) Curriculare Prüfungsvorleistungen nach Absatz 1 Satz 3 sind

- die Supervision (SV),

-die individuelle Lernbegleitung (iLB) und

- die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (TP) in den vom Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium bezeichneten Fällen.

(4) Die Modulbeschreibungen dienen der Information der Studierenden über Ziele, Inhalte, organisatorische Aspekte und Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Moduls und haben einen verbindlichen Charakter.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

¹Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren. ²Lehrkräfte und Lehrbeauftragte können nach § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. ⁴Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(2) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. ³Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. ⁴Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.

(3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung anerkannt werden soll.

(4) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW.

(5) ¹Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für das Kontaktstudium vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die, in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen, Kompetenzen erfolgreich entwickelt haben.

(2) ¹Folgende Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- (a) Hausarbeit (H)
- (b) Studienarbeit (StA)
- (c) Klausur (K)
- (d) Kolloquium (KO)
- (e) Referat (R)
- (f) Projektarbeit (PA)
- (g) IT-gestützte Arbeit (IT)
- (h) Entwicklungsportfolio (E)

²Eine Kombination von mehreren möglichen Prüfungsleistungen pro Modul ist nicht möglich, eine Kombination aus Prüfungsleistung und einer bzw. mehreren Prüfungsvorleistungen ist dagegen zulässig.

(3) ¹Die Hausarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden sollte und deren Bearbeitungsdauer auf vier Wochen festgelegt ist. ²Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(4) ¹Die Studienarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (b) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Bearbeitungszeit zwei Wochen nicht überschreitet und deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen. ²Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(5) Die Klausur nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (c) ist eine schriftliche Prüfungsleistung von 90 Minuten.

(6) ¹Das Kolloquium nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (d) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin bzw. Student mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Kolloquium ist von zwei Prüfenden, ggf. unter Zuhilfenahme einer Protokollantin bzw. eines Protokollanten, abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll d. Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt

und spezielle Fragestellungen beantworten und in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ⁵Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob d. Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

(7) ¹Das Referat gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe (e) besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung und umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. ²Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. ³Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(8) ¹Die Projektarbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. ²Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/ oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. ³Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. ⁴Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Semesters nicht überschreiten.

(9) Die IT-gestützte Arbeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (g) besteht aus der Prüfung eines oder mehrerer Sachverhalte (Aufgaben), deren überwiegender Anteil unter Verwendung von IT-Verfahren innerhalb von 90 Minuten gelöst wird. Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(10) ¹Das Entwicklungsportfolio nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (h) ist eine Dokumentation und Reflexion der im Rahmen eines Moduls entwickelten Kompetenzen. ²Die Ausarbeitung ist schriftlich vorzulegen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung und Bildung von Noten

(1) 1Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. 2Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) sind Noten zu verwenden. 3Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht	5,0

4Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (h) werden als nicht benotete Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) 1Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) können Bewertungspunkte verwendet werden. 2Die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) 1Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 ergibt sich die Gesamtbewertung als Durchschnittsnote. 2Es ist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 3Die Noten lauten dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

Bewertende Prüfungsvorleistungen bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(4) 1Bewertende Prüfungsvorleistungen werden von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nach Maßgabe von § 9a Abs.1 Satz 2 bewertet. 2Als „nicht bestanden“ ist eine Leistung dann zu bewerten, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) 1Eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn d. Studierende ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. 2Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) 1Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. 2Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. 3In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit benannten Arztes verlangt werden. 4Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. 5Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. 6Nimmt ein Studierender in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eines anderen wichtigen Grundes an einer Prüfungsleistung nach §§ 12 SPO teil, kann dies nachträglich nicht mehr im Rahmen eines Rücktritts geltend gemacht werden.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu betreuenden Kindes gleich.

(4) Jede schriftliche Prüfungsleistung nach §§ 12 SPO kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(5) 1Versucht d. Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung bzw. seiner bewertenden Prüfungsvorleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung bzw. seine bewertende Prüfungsvorleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. 2Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder d. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung bzw. die bewertende Prüfungsvorleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und (bzw.) „nicht bestanden“ bewertet. 3In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen ausschließen.

§ 15 Nichtbestehen

(1) 1Wurde eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet und mit „bestanden“ bewertet, ist die Prüfungsleistung bzw. die bewertende Prüfungsvorleistung „nicht bestanden“. 2Das Nichtbestehen wird d. Studierenden bekannt gegeben. 3Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung wiederholt werden kann.

(2) 1Wird eine Prüfungsleistung bzw. eine bewertende Prüfungsvorleistung endgültig „nicht bestanden“, verliert d. Studierende damit den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot und kann nach § 9 Abs. 4 nicht zu weiteren Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen in diesem Kontaktstudium zugelassen werden. 2In diesem Fall stellt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung endgültig „nicht bestanden“ ist.

§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen

- (1) ¹Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem oder auf postalischem Wege mitgeteilt und gilt am dritten Tag als bekanntgegeben. ²Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen Bescheid bekannt gegeben, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Ergebnisse eines Kolloquiums werden d. Studierenden unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer mitgeteilt.
- (3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für bewertende Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und bewertenden Prüfungsvorleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können in den Kontaktstudienangeboten nach § 25 bis § 29 einmal wiederholt werden. ²In den Kontaktstudienangeboten nach § 30 und § 31 können die Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zweimal wiederholt werden. ³Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ⁴Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden.
- (2) Bewertende Prüfungsvorleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung von Prüfungsleistungen bzw. bewertenden Prüfungsvorleistungen soll möglichst zeitnah nach dem Nichtbestehen abgelegt werden; spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung in den Kontaktstudienangeboten nach § 25 bis § 29 bzw. die dritte Wiederholung nach § 30 und § 31 einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Leistungen im jeweiligen Kontaktstudium zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. ²Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der Prüfling gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. ³Beim erstmaligen Antrag auf zweite bzw. nach § 30 und § 31 auf dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt und der Antrag auf zweite bzw. nach § 30 und § 31 auf dritte Wiederholung nicht aufgrund eines Plagiats oder eines Täuschungsversuchs basiert. ⁴Der Antrag auf zweite bzw. nach § 30 und § 31 auf dritte Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.

§ 18 Prüfungsakten

- (1) ¹Die Prüfungsaufgaben, Unterlagen über die Bewertungen der Prüfungsleistungen bzw. der bewertenden Prüfungsvorleistungen, ggf. erfolgte Hinweise zu den jeweils zulässigen Hilfsmitteln sowie Kopien der vergebenen Zertifikate sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. ³Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums am Campus Mannheim der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt II: Abschlussprüfung und Zertifikat

§ 19 Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet und mit „bestanden“ bewertet wurden und damit die Gesamtanzahl der jeweils zu erreichenden ECTS-Punkte erzielt wurde.

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Vergabe des Zertifikats in den Zertifikatsprogrammen

(1) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen werden anhand der mit ihnen verbundenen ECTS-Punkte gewichtet. 3Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) 1Über die bestandene Abschlussprüfung in einem Zertifikatsprogramm wird innerhalb von acht Wochen ein Zertifikat ausgestellt. 2Dieses enthält die Bezeichnung des Kontaktstudienangebotes und die Gesamtnote mit dem nach § 20 Abs. 1 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.

(3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) 1Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. 2Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) 1Ein unrichtiges Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. 2Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

(1) 1D. Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. 2Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. 3Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. 4Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin oder der Rektor unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.

(2) 1Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. 2Der Widerspruch ist bei der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 23 Auslaufen von Kontaktstudienangeboten

(1) Vor Einstellung des Kontaktstudienangebotes nach § 1 und § 25 ff. erlässt der Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit eine Ordnung über das Auslaufen des jeweiligen Kontaktstudienangebotes.

(2) 1Die Ordnung über das Auslaufen des Kontaktstudienangebotes regelt die letztmalige Möglichkeit der Teilnahme, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Angebotes und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. 2Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Kontaktstudienangebotes enthalten.

§ 24 Inkrafttreten

1Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 02.03.2020 in Kraft. 2Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen worden ist. 3Für die Studierenden der Kontaktstudienangebote mit Studienbeginn vor dem 28.02.2020 gelten weiterhin die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 27.06.2018, mit Studienbeginn vor dem 01. Februar 2017 die Regelungen vom 22.12.2016, mit Studienbeginn vor dem 01. Oktober 2016 die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.11.2015

Abschnitt IV: Spezielle Regelungen zu den jeweiligen Kontaktstudienangeboten

§ 25 Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Rechtskreis SGB II. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über juristische Kompetenzen im Bereich SGB II und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Leistungen SGB II“ 12 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 12 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_L_01	Grundlagen SGB II: Recht der sozialen Sicherung	P	6
1	ZP_L_02	Vertiefung SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	6

(3) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der zwei Module mit je 6 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 26 Zertifikatsprogramm „Beratung“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Themenkomplex der Beratung. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Beratung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Beratung“ 15 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 15 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_B_01	Zielgruppen- und kontextspezifische Beratung	P	5
1	ZP_B_02	Berufsbiografien & Kompetenzen	P	5
2	ZP_B_03A	Neue Ansätze der beruflichen Beratung	WP	5
2	ZP_B_03B	Beratung zur Teilhabe am Arbeitsleben	WP	5

(3) 1Die Pflichtmodule des ersten Semesters sind für alle Studierenden obligatorisch. 2Bei den Wahlpflichtmodulen des zweiten Semesters wählen die Studierenden eines der beiden angebotenen Wahlpflichtmodule

(4) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der drei Module mit je 5 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 27 Zertifikatsprogramm „Vermittlung“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Themenkomplex der Vermittlung. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungs- und Vermittlungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Vermittlung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Vermittlung“ 15 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 15 ECTS-Punkte werden durch die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul- typ	ECTS- Punkte
1	ZP_V_01	Zielgruppen- und kontextspezifische Beratung	P	5
1	ZP_V_02	Berufsbiografien & Kompetenzen	P	5
2	ZP_V_03A	Zukunft der Arbeit	WP	5
2	ZP_V_03B	Teilhabe am Arbeitsleben	WP	5

(3) 1Die Pflichtmodule des ersten Semesters sind für alle Studierenden obligatorisch. 2Bei den Wahlpflichtmodulen des zweiten Semesters wählen die Studierenden eines der beiden angebotenen Wahlpflichtmodule.

(4) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der drei Module mit je 5 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 28 Modul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Themenkomplex Prävention von Ausbildungsabbrüchen. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Modul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt 12 Wochen. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über 12 Wochen. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Moduls „Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab“ 5 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 5 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul- typ	ECTS- Punkte
1	WB_01	Prävention von Ausbildungsabbrüchen - PraeLab	P	5

(3) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 29 Modul „Beratungsorientiertes Controlling“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung sowie der Erweiterung der fachlichen und methodischen Kompetenzen im Themenkomplex Beratungsorientiertes Controlling. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Beratungskompetenzen und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte und adäquater Controllinginstrumente sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Modul „Beratungsorientiertes Controlling“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Moduls „Beratungsorientiertes Controlling“ 5 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 5 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	WB_02	Beratungsorientiertes Controlling	P	5

(3) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 30 Modul „Erweiterte Beratungskompetenz“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung sowie der Erweiterung der fachlichen und methodischen Kompetenzen im Themenkomplex der beraterischen Handlungskompetenzen. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über erweiterte Beratungskompetenzen, die sich insbesondere aus einer verstärkten Selbst- und Fallreflexion ergeben, und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxisbezogen ein.

(2) 1Das Modul „Erweiterte Beratungskompetenz“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester und das Lehrangebot erstreckt sich über ein Semester. 3In Fällen der Teilzeitbeschäftigung oder bei Vorliegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung kann eine Regelstudienzeit von maximal zwei Semestern angeboten werden, wobei sich das Lehrangebot über maximal zwei Semester erstreckt. 4Gleiches gilt, wenn d. Studierende aufgrund einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung seiner Kinder unter 18 Jahren daran gehindert ist, das Studium in Vollzeit zu absolvieren. 5Der entsprechende Nachweis soll spätestens 10 Wochen vor Beginn des Moduls beim Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium eingereicht werden und muss spätestens zum Beginn des Moduls vorliegen. 6Insgesamt werden bei erfolgreichem Abschluss des Moduls „Erweiterte Beratungskompetenz“ 5 ECTS-Punkte erreicht, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 7Die 5 ECTS-Punkte werden durch das folgende Pflichtmodul (P) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	WB_03	Erweiterte Beratungskompetenz	P	5

(3) Bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfungsleistung des Moduls erhalten die Teilnehmenden neben der Teilnahmebescheinigung einen Nachweis über die erbrachte Prüfungsleistung

§ 31 Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“

(1) 1Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Erweiterung professioneller Beratungskompetenz im Themenfeld Berufsberatung. 2Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, fundiertes Wissen sowie über vertiefte Kompetenzen im Beratungskontext und setzen ihre Fähigkeiten unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte sowohl disziplinübergreifend als auch praxis-, fall- und kontextbezogen ein.

(2) 1Das Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. 2Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. 3Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. 4Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“ 15 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei ein ECTS-Punkt 25 studentischen Arbeitsstunden entspricht. 5Die 15 ECTS-Punkte werden durch ein Pflichtmodul (P) sowie zwei Wahlpflichtmodule (WP) des Lehrangebotes abgedeckt.

Sem.	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
1	ZP_PB_01/ WB_03	Erweiterte Beratungskompetenz	P	5
2/3	ZP_PB_02	Zukunft von Arbeit, Arbeitsmarkt und Beruf. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Beiträge	WP	5
2/3	ZP_PB_03	Berufsbiographien und Beratung	WP	5
2/3	ZP_PB_04	Neue Ansätze in der beruflichen und digitalen Beratung	WP	5

(3) 1Eine Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ erfolgt frühestens zum Wintersemester 2021.

(4) 1Das Pflichtmodul des ersten Semesters ist für alle Studierenden obligatorisch. Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Kontaktstudiums nach § 30 findet eine Anerkennung des Pflichtmoduls statt.

(5) Bei den Wahlpflichtmodulen des zweiten und dritten Semesters wählen die Studierenden eines der angebotenen Wahlpflichtmodule aus.

(6) 1Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen der drei Module mit je 5 ECTS-Punkten. 2Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen gleichgewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein.